



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

2. Sep. 2019

Dr. Rolf Schmachtenberg

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2240 / 2241

FAX +49 30 18 527-2048

E-MAIL buero.schmachtenberg@bmas.bund.de

Frau Dr. Uda Bastians
Herrn Dr. Kay Ruge
Herrn Uwe Lübking
Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Berlin, August 2019

Sehr geehrte Frau Dr. Bastians,
sehr geehrter Herr Dr. Ruge,
sehr geehrter Herr Lübking,

für Ihr Schreiben vom 14. August 2019 danke ich Ihnen. Unter Verweis auf die Verschärfung nationaler Vorschriften und der Verwaltungspraxis in einigen EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz berichten Sie von dem damit einhergehenden erhöhten Bürokratieaufwand auch für kommunale Spitzenbeamte und Mitarbeiter/innen der kommunalen Verwaltungen. Gerade im grenznahen Raum sei es eine erhebliche Behinderung von grenzüberschreitenden Tätigkeiten, wenn die genannten Personen auch für nur kurze Dienstreisen jedes Mal eine sog. A1-Bescheinigung beantragen müssten.

Sie bitten deshalb die Bundesregierung – vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, sich für eine Abschaffung der Verpflichtung zur Mitführung der A1-Bescheinigung einzusetzen.

Ich teile Ihren Standpunkt, dass nationale Regelungen in einigen Mitgliedstaaten zu Antrags- und Mitführungspflicht von A1-Bescheinigungen zu einer bürokratischen Belastung führen, die erheblich ist. Im Rahmen der bisherigen Verhandlungen zur Revision der Koordinierungsverordnungen hat sich die Bundesregierung deshalb dafür eingesetzt, hier eine pragmatische und zugleich missbrauchssichere Lösung zu finden, die präzise und damit rechtssicher formuliert ist. Vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019 konnten sich die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und die Kommission jedoch nicht mehr auf eine solche Lösung einigen.

Ich bin jedoch zuversichtlich, dass die Verhandlungen zur Revision der Koordinierungsverordnungen im September wiederaufgenommen werden und wir unser Engagement fortsetzen können.

Ungeachtet unserer Bestrebungen für eine Verbesserung der Regelungen zu A1-Bescheinigungen möchte ich Sie informieren, dass gerade für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes auch nach aktueller Rechtslage und Verwaltungspraxis nicht für jede kurze Dienstreise gesondert eine A1-Bescheinigung beantragt werden muss. Vielmehr können A1-Bescheinigungen für diese Personengruppe für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren beantragt und ausgestellt werden. Zudem kann auch bei einzelnen kurzen Dienstreisen auf die vorherige Beantragung der A1-Bescheinigung in bestimmten Fällen verzichtet werden. Einzelheiten können Sie den beigefügten Informationen entnehmen.

Ich hoffe, gerade aber nicht nur den von Ihnen erwähnten grenznahen Kommunen ist es mit diesem Hinweis möglich, die für ein lebendiges Europa so notwendige wie wertvolle grenzüberschreitende Zusammenarbeit nicht erst nach einer Revision der Koordinierungsverordnungen fortzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
Rolf Schumacher